§ 1

Ziffer 1 lit. a) bis lit. d) des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 (BK7-08-009) werden durch folgende Regelungen ersetzt:

„1.) Die auf Grundlage des Miteigentumsanteils der W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG (vormals Wingas GmbH & Co. KG) an der Ostseepipeline-Anbindungsleitung (nachfolgend „OPAL") geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen:

a) Die Ausnahme gilt ausschließlich für Verbindungskapazitäten auf der OPAL. Verbindungskapazitäten sind ohne Rücksicht auf den physischen Gasfluss:

aa) beschränkt zuordenbare Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und beschränkt zuordenbare Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov, die gekoppelt angeboten werden („**gekoppelte Verbindungskapazitäten**“);

bb) getrennt buchbare, feste dynamisch zuordenbare Einspeise- und Ausspeisekapazitäten, bei denen feste Kapazitäten für die Einspeisung am Einspeisepunkt Greifswald und feste Kapazitäten für die Ausspeisung am Ausspeisepunkt Brandov mit einem unterbrechbaren Zugang zum Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH verbunden sind („**DZK-Verbindungskapazitäten**“); sowie

cc) getrennt buchbare, feste frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov, die uneingeschränkt für den Gastransport vom Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets der GASPOOL Balancing Services GmbH zum Ausspeisepunkt Brandov genutzt werden können („**FZK-Verbindungskapazitäten**“, zusammen mit den DZK-Verbindungskapazitäten „**entkoppelte Verbindungskapazitäten**“)

Sofern bei gekoppelten Verbindungskapazitäten die Höhe der angebotenen Einspeisekapazität von der Höhe der angebotenen Ausspeisekapazität abweicht, erstreckt sich die Ausnahme insgesamt nur auf den niedrigeren der beiden Werte.

Nicht ausgenommen sind damit insbesondere (i) Gegenstromtransporte mit der Buchung von Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Brandov, (ii) Einspeise-Kapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald, bei denen es sich nicht um gekoppelte Verbindungskapazitäten oder DZK-Verbindungskapazitäten

handelt, und (iii) Ausspeisekapazitäten, bei denen es sich weder um gekoppelte Verbindungskapazitäten noch um entkoppelte Verbindungskapazitäten handelt. Überspeisungen von Gas durch die Antragstellerin am Netzkopplungspunkt Radeland zwischen der OPAL und der Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung sowie Notausspeisungen und/oder Noteinspeisungen durch die Antragstellerin aus der bzw. in die OPAL, die aufgrund einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der OPAL oder mit dieser verbundener Infrastruktureinrichtungen erforderlich sind, berühren weder den Bestand noch die Geltung der Ausnahme der gekoppelten Verbindungskapazitäten und der entkoppelten Verbindungskapazitäten von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Notausspeisungen und Noteinspeisungen aus der bzw. in die OPAL sind der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

b) Gekoppelte Verbindungskapazitäten werden als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in einem Umfang von jeweils 15.864.532 kWh/h von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen („**ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten**“). Für ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten gelten die folgenden Bestimmungen:

aa) Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen gekoppelten Verbindungskapazitäten Entgelte zu erheben.

bb) Die Antragstellerin wird verpflichtet, für den Fall eines vertraglichen Engpasses ein marktorientiertes, transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren anzuwenden. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der nicht ausgenommenen Kapazitäten bleiben unberührt.

cc) Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten besondere Regelungen gegen eine Hortung von Kapazitäten vorzusehen und hiervon unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen Gebrauch zu machen. Die allgemeinen rechtlichen Vorgaben für das Engpassmanagement hinsichtlich der nicht ausgenommenen Kapazitäten bleiben unberührt. In den Verträgen über ausgenommene gekoppelte Verbindungskapazitäten hat sie zumindest folgende Vorgaben einzuhalten bzw. Bedingungen zu vereinbaren:

(i) Werden Kapazitäten nicht am Vortag (D-1) desjenigen Tages, an dem der Transport erfolgen soll (D), nominiert, muss die Antragstellerin diese Kapazitäten anderen Transportkunden diskriminierungsfrei als feste Kapazitäten auf Day-Ahead-Basis anbieten und so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass sie am Tag D effektiv genutzt werden können (nachfolgend „kurzfristiges UIOLI").

(ii) Werden Kapazitäten für Transporte, die für mehrere Quartale (oder einen nach anderen Zeiträumen bemessenen vergleichbaren Zeitraum) von einem Transportkunden gebucht sind, innerhalb eines Quartals nicht oder nur unwesentlich genutzt, muss die Antragstellerin dem Inhaber die gebuchten Kapazitäten mindestens für das folgende Quartal entziehen und anderen Transportkunden rechtzeitig und diskriminierungsfrei als feste Kapazitäten auf Tages-, Monats- und Quartalsbasis anbieten. Als unwesentliche Nutzung gilt eine durchschnittliche Nominierung in Höhe von unter 10% der gebuchten Kapazitäten in dem betreffenden Zeitraum, wobei Leitungsausfälle infolge von Störungen, Wartungen oder ähnlichen Ereignissen zugunsten des ursprünglichen Transportkunden zu berücksichtigen sind. Dieser kann die Entziehung abwenden, wenn er seine Kapazitäten spätestens einen Monat vor Beginn des Folgequartals in voller Höhe und für den gesamten Zeitraum der drohenden Entziehung an einen Dritten veräußert und dies der Antragstellerin nachweist (nachfolgend „langfristiges UIOLI").

(iii) Die entzogenen Kapazitäten können Dritten auch unter Änderung oder Aufhebung der Beschränkung der Zuordnungsauflagen angeboten werden. Zu einer solchen Änderung oder Aufhebung ist die Antragstellerin im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet. Eine Nominierung oder Renominierung des ursprünglichen Transportkunden ist nach Entziehung der Kapazitäten ausgeschlossen. Der ursprüngliche Transportkunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Sein Widerspruch hindert die Entziehung nicht, es sei denn, er kann sich hierfür auf ein bestandskräftiges Urteil berufen. Wenn keine Nachfrage eines Dritten nach den entzogenen Kapazitäten besteht, bleibt der ursprüngliche Transportkunde zur Nutzung berechtigt.

c) Entkoppelte Verbindungskapazitäten werden als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald und als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in einem Umfang von jeweils 15.864.532 kWh/h von der Anwendung der §§ 21 und 21a und 23a EnWG ausgenommen („**teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten**“). Hinsichtlich des Netzzugangs unterliegen die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten entsprechend den bzw. vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in lit. d) und lit. e) den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang, derzeit vor allem der Gasnetzzugangsverordnung, der Fernleitungsverordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie den EU-Netzkodizes.

d) Bis zum 03. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 03. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – bis zum Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten einschließlich, gilt für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten Folgendes:

aa) Die Antragstellerin ist berechtigt und verpflichtet, teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten wie folgt als DZK-Verbindungskapazitäten und (unter Herbeiführung hierfür erforderlicher Lastflusszusagen oder Verwirklichung alternativer Maßnahmen zu solchen Lastflusszusagen) FZK-Verbindungskapazitäten anzubieten:

(i) Als Einspeisekapazitäten am Einspeisepunkt Greifswald werden die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten ausschließlich als DZK-Verbindungskapazitäten angeboten.

(ii) Als Ausspeisekapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov werden die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten in folgendem Umfang als DZK-Verbindungskapazitäten und FZK-Verbindungskapazitäten angeboten:

- FZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 1.800.000 kWh/h, und

- DZK-Verbindungskapazitäten in einem Umfang von 14.064.532 kWh/h.

Ungeachtet der in lit. d) Satz 1 genannten zeitlichen Bestimmung gilt Folgendes: Übersteigt die Nachfrage nach FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov bei der Zuteilung von Ausspeisekapazitäten in zwei aufeinanderfolgenden jährlichen

Auktionsverfahren von Jahreskapazitäten das Angebot von FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von 1.800.000 kWh/h, ist die Antragstellerin verpflichtet, das Angebot an FZK-Verbindungskapazitäten in dem zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Umfang, höchstens jedoch auf 3.600.000 kWh/h, zu erhöhen, wenn eine solche Erhöhung wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Nachfrage das Angebot von FZK-Verbindungskapazitäten in Höhe von 1.800.000 kWh/h am Ausspeisepunkt Brandov nur deshalb überstiegen hat, weil sich Nachfrager zum Zwecke der Spekulation mit Kapazitäten an der Auktion beteiligt haben. Bei einer Erhöhung des Angebots von FZK-Verbindungskapazitäten auf über 1.800.000 kWh/h verringert sich das Angebot von DZK-Verbindungskapazitäten (um bis zu höchstens 1.800.000 kWh/h) entsprechend einer solchen Erhöhung nur, wenn und soweit eine solche Verringerung technisch notwendig ist.

bb) Die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen über die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten unterliegt den Beschränkungen, die sich aus den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Vertragsdauer von Ein- und Ausspeiseverträgen ergeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, im Rahmen dieser Beschränkungen die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten möglichst langfristig zu vergeben.

FZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov sind als kurz- und mittelfristige Verträge im Sinne des § 14 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung zu vergeben.

Die Vergabe der teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten erfolgt gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften über die Zuteilung von Ein- und Ausspeisekapazitäten, so dass sie nach den hierfür derzeit geltenden Vorschriften durch Auktionen auf der Kapazitätsplattform „PRISMA primary“ in Übereinstimmung mit den für Kapazitätsauktionen auf dieser Kapazitätsplattform jeweils geltenden Bedingungen vorzunehmen ist. Die Teilnahme an den Kapazitätsauktionen für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten unterliegt keinen von den allgemeinen Vorschriften abweichenden oder über sie hinausgehenden Regeln oder Beschränkungen. Insbesondere dürfen Gazprom, Gazprom export und mit ihnen verbundene Unternehmen gleichberechtigt mit Dritten an Kapazitätsauktionen über teilregulierte entkoppelte

Verbindungskapazitäten teilnehmen sowie teilregulierte entkoppelte Verbindungskapazitäten buchen und nutzen.

cc) Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten nach folgenden Maßgaben Entgelte zu erheben. Den Basispreis für die in den Auktionen vergebenen teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten bilden nichtdiskriminierende und transparente Preise. Nichtdiskriminierend bedeutet, dass die Preise den Entgelten für die ausgenommenen gekoppelten Verbindungskapazitäten genau entsprechen müssen, soweit nicht Abweichungen von diesen Entgelten mit Rücksicht auf das jeweilige Kapazitätsprodukt (DZK-Verbindungskapazitäten, FZK-Verbindungskapazitäten) und dessen jeweilige Ausgestaltung sachlich gerechtfertigt sind.

Sofern sich die Entgelte für die ausgenommenen gekoppelten Verbindungskapazitäten ändern, wird die Antragstellerin verpflichtet, der Bundesnetzagentur die geänderten Entgelte unverzüglich mitzuteilen. Die Antragstellerin ist ferner verpflichtet, die Basispreise für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten in diesem Fall diskriminierungsfrei anzupassen.

e) Für die Zeit nach dem 03. März 2014 oder – falls dieses Auktionsverfahren bis zum 03. März 2014 noch nicht abgeschlossen ist – nach dem Abschluss des ersten Auktionsverfahrens von Jahreskapazitäten für die teilregulierten entkoppelten Verbindungskapazitäten gelten die vorstehenden Regelungen in lit. d) fort, soweit nicht die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang entgegenstehen. Die jeweils geltenden zwingenden allgemeinen Vorschriften über den Netzzugang haben Vorrang. In jedem Fall ist die Antragstellerin berechtigt und verpflichtet, DZK-Verbindungskapazitäten am Ausspeisepunkt Brandov in Höhe von mindestens 12.264.532 kWh/h und am Einspeisepunkt Greifswald in Höhe von mindestens 15.864.532 kWh/h anzubieten.“

§ 2

Ziffer 1 lit. j) des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 wird aufgehoben.

§ 3

Im Übrigen bleibt der Tenor des Beschlusses vom 25. Februar 2009 in der Fassung des Beschlusses vom 7. Juli 2009 unverändert.

§ 4

Die Geltung von § 118 Abs. 7 EnWG hinsichtlich der §§ 8 bis 10e EnWG bleibt unberührt.